

# Stadtbäume - Sicherung von Werkleitungen

GSZ: Grün Stadt Zürich: Grünflächenverwalter

Werke: Zuständiges Werk: Netzingenieur

Ausführungsrichtlinien Baumkranz siehe Normblätter 18.01 und 16.81 GSZ / TAZ

## Werkleitungsbauten

- Werkleitungen sind so zu verlegen, dass zwischen Baumstamm und Werkleitung ein Mindestabstand von 2.00 m eingehalten werden kann.
- Sind bei Werkleitungsbauten bestehende Bäume tangiert, dürfen die Grabarbeiten im Wurzelbereich nur mit ausdrücklicher Genehmigung von GSZ vorgenommen werden. Die Grabarbeiten sind von Hand auszuführen, Wurzeln dürfen nicht abgerissen oder gequetscht werden; dickere Wurzeln (über daumendick) dürfen nur durch GSZ abgetrennt werden. Freigelegte Wurzeln sind mit einer Folienabdeckung vor dem Austrocknen zu schützen.
- Kabelkanäle sind mit einer Wurzelschutzfolie gegen allfällig eindringende Wurzeln zu schützen.

## Baumpflanzungen

- Vor dem Freilegen von Werkleitungen ist der zuständige Netzingenieur des betroffenen Werkes zu informieren.
- Die Fundamente des Baumkranzes dürfen nicht unmittelbar auf das Werkleitungstrasse aufbetoniert werden.
- Sofern ein Kabelkanal unmittelbar neben der Pflanzgrube oder weniger als 0.30 m entfernt verläuft, ist er mit einer Wurzelschutzfolie gegen allfällig eindringende Wurzeln zu schützen.